

ÖKOFONDS STEIERMARK

AUSSCHREIBUNG

GZ.: ABT15-84833/2018-1

Auf Grund des § 7 der am 1. Februar 2016 beschlossenen „Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung für die Gewährung von Förderungen zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern aus Mitteln des Ökofonds unter Grundlage des § 38 des Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2005 i.d.g.F.“ wird eine Ausschreibung zur

FÖRDERUNG VON BIOMETHAN-AUFBEREITUNGSANLAGEN

durchgeführt.

1. Begriffsbestimmungen

1.1 FörderungswerberIn

Eine juristische Person, die sich nach den Bestimmungen dieser Ausschreibung um eine Förderung bewirbt und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt ist. Der/Die FörderungswerberIn haftet in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen des Landes Steiermark richten sich an den/die FörderungswerberIn.

1.2 Anlagenadresse

Adresse im Bundesland Steiermark, an dem sich der Förderungsgegenstand befindet bzw. an dem der/die FörderungswerberIn berechtigt ist, den Förderungsgegenstand zu errichten und zu betreiben.

1.3 Rohbiogas

Sammelbegriff für Biogas und Klärgas aus Biogas-/Kläranlagen vor Biomethan-Aufbereitung

1.4 Rohbiogasleitung

Leitung zum Transport von Rohbiogas ab Biogas-/Kläranlage (Rohbiogaserzeugung) bis zur Biomethan-Aufbereitungsanlage (siehe Pkt. 1.7).

1.5 Biomethan-Aufbereitungsanlage

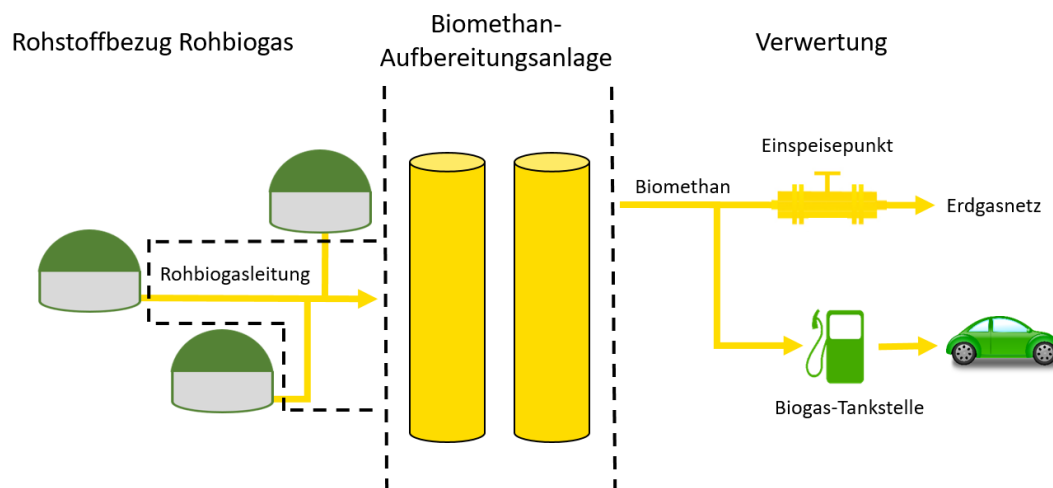
Die Biomethan-Aufbereitungsanlage umfasst die notwendigen Komponenten zur Aufbereitung von Rohbiogas zu Biomethan, wie z.B. Entschwefelungsanlage, Trocknung des Gases, Abtrennung CO₂ und Spurenelemente, prozessbedingte Verdichtung des Gases im Zuge der Aufbereitung, Gasqualitätskontrolle etc.

Die notwendigen Einrichtungen zur Erzeugung von Rohbiogas sowie die für die Verwertung von Biomethan notwendigen Anlagenteile (wie z.B. Übernahmestation oder Transportleitung zum Verwertungsort) sind nach der gegenständlichen Definition nicht Teil der Biomethan-Aufbereitungsanlage (siehe Pkt. 1.7).

1.6 Netzverbundanlage

Eine Anlage zur Aufbereitung von Rohbiogas zu Biomethan ist dann eine Netzverbundanlage, wenn Rohbiogas aus mindestens zwei Biogas-/Kläranlagen bezogen wird und in einer gemeinsamen Anlage zu Biomethan aufbereitet wird.

1.7 Darstellung der Systemgrenzen



2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Errichtung von **Anlagen zur Aufbereitung von Rohbiogas zu Biomethan** in der Steiermark. Die förderungsfähigen Kosten setzen sich aus den Kosten für die Planung, Errichtung und Inbetriebnahme der Biomethan-Aufbereitungsanlage (siehe Definition Pkt. 1.5) zusammen. Die Förderung der Erweiterung bestehender Biomethan-Aufbereitungsanlagen ist nur im Ausmaß der Erweiterung möglich.

Im Falle von **Netzverbundanlagen** werden die Kosten der **Rohbiogasleitung** (siehe Pkt. 1.4) als förderungsfähig anerkannt.

Nicht gefördert wird:

- a) die Produktion von Rohbiogas,
- b) die Gärrestverwertung,
- c) die Gasverdichtung, die in weiterer Folge für den spezifischen Verwertungspfad des Biomethans (z.B. Verdichtung zur Einspeisung in das Gasnetz) erforderlich ist.
- d) der Transport von Biomethan ab der Biomethan-Aufbereitungsanlage

3. FörderungswerberIn

Folgende juristische Personen können im Rahmen dieser Ausschreibung eine Förderung beantragen:

- a) Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen (wie z.B. Genossenschaften, Gewerbebetriebe, Landwirte etc.)
- b) Gemeinde und Gemeindeverbände

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses. Die Förderungsintensitäten betragen:

- a) bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten für die Errichtung der Biomethan-Aufbereitungsanlage
- b) Netzverbundanlagen: für die Errichtung der Rohbiogasleitung ab Biogas-/Kläranlage zur Biomethan-Aufbereitungsanlage bis zu 25 % der förderungsfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als 150.000 Euro

Für diese Ausschreibung steht 1.000.000 Euro zur Verfügung.

5. Förderungsvoraussetzungen

- a) Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).
- b) Die Biomethan-Aufbereitungsanlage muss in der Steiermark errichtet werden.
- c) Es dürfen ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet werden.
- d) Bei Biogasanlagen: Die für das bezogene Rohbiogas eingesetzten Rohstoffe dürfen dabei höchstens zu 30% (Masseprozent) aus den Kulturarten Getreide und Mais bestehen. Die Überprüfung erfolgt durch Vorlage einer jährlichen Massenbilanz. Bei Netzverbundanlagen gilt die 30 %-Grenze für jede beteiligte Biogasanlage.
- e) Die Biomethan-Aufbereitungsanlage muss nach den einschlägigen Normen, Richtlinien, Verordnungen und Gesetzen errichtet und betrieben werden.
- f) Für denselben Förderungsgegenstand dürfen keine weiteren Förderungen durch andere Dienststellen des Landes Steiermark in Anspruch genommen werden.
- g) Diese Förderung des Landes Steiermark kann mit allfälligen weiteren Förderungen seitens der Gemeinde oder des Bundes kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (beihilfenrechtliche Höchstgrenzen gemäß geltender Fassung der AGVO bzw. mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.

- h) Besteht ab Zeitpunkt des Förderungsantrages und/oder während der Dauer des Förderungsvertrages für denselben Förderungsgegenstand gleichzeitig ein Anspruch auf eine Förderung seitens einer Förderungsstelle des Bundes, ist um diese verpflichtend anzusuchen.
- i) Landwirtschaftliche Betriebe sind im Rahmen dieser Ausschreibung förderungsfähig, sofern für denselben Förderungsgegenstand kein Anspruch auf eine gleichgeartete Förderung im Rahmen der Landwirtschaftsförderung besteht.

6. Abwicklung des Verfahrens

6.1 Antragstellung

Förderungsanträge können im Zeitraum 1. Oktober 2018 bis zum 28. Februar 2019 ausschließlich online unter www.ea-steiermark.at gestellt werden.

Der Förderungsantrag muss vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung und vor Beginn der Bauarbeiten eingereicht werden, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 7.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen.

6.2 Jurybewertung

Die eingelangten Anträge werden durch eine Jury begutachtet. Die Bewertung der Jury erfolgt dabei hinsichtlich folgender Kriterien:

- a) Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der eingereichten Unterlagen
- b) Plausibilität der Angaben
- c) Angemessenheit der Kosten
- d) Innovationsgehalt
- e) Produzierte Menge Biomethan/ verwertbare Menge Biomethan
- f) Effizienz der Biomethan-Aufbereitungsanlage (Verhältnis Rohbiogas-Input zu Biomethan-Output)
- g) Anzahl der an der Biomethan-Aufbereitungsanlage angeschlossenen Biogas-/Kläranlagen
- h) Realisierbarkeit des Konzeptes
- i) Nachahmungspotential des Konzeptes
- j) Verwertungskonzept des produzierten Biomethans
- k) Wirtschaftlichkeit der Biomethan-Aufbereitungsanlage

Es steht der Jury frei, mit ausgewählten FörderungswerberInnen ein Hearing durchzuführen.

Es bleibt dem Förderungsgeber vorbehalten, eingelangte Anträge abzulehnen, wenn in oben angeführten Bereichen Defizite erkennbar sind. Gegebenenfalls kann der Förderungsgeber die anrechenbaren Kosten auf marktübliche Preise anpassen.

6.3 Umsetzungsfrist und Auszahlung der Förderung

Die Biomethan-Aufbereitungsanlage muss spätestens bis zum 31. Oktober 2021 errichtet bzw. in Betrieb genommen und mit der Förderungsstelle endabgerechnet sein.

Die Beantragung der **Auszahlung der Förderung** erfolgt nach Errichtung der Biomethan-Aufbereitungsanlage. Die für die Endabrechnung und Auszahlung erforderlichen Unterlagen gemäß Punkt 7.2 sind zu übermitteln.

7. Vorzulegende Unterlagen

Die Förderungsstelle behält sich ausdrücklich vor, Unterlagen in Form von Nachreichungen, Detaillierungen sowie Ergänzungen einzufordern.

7.1 Unterlagen zur Förderungseinreichung

- a) Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- b) Technische Beschreibung der geplanten Biomethan-Aufbereitungsanlage, die zumindest folgende Punkte beinhalten muss:
 - Angabe zum geplanten Standort der Biomethan-Aufbereitungsanlage (inkl. Lageplan)
 - Grobbeschreibung der geplanten Aufbereitungstechnologie
 - Verarbeitungskapazität Input-Rohbiogas [Nm^3/h]
 - Produktionskapazität Output-Biomethan [Nm^3/h]
 - Biomethanausbeute [vol. %]
 - Angaben zum elektrischen Energiebedarf [kWh/m^3 Biomethan]
 - Angabe betreffend der Entfernung der Biogas-/Kläranlage/n zur Biomethan-Aufbereitungsanlage [km oder m] (einfache Planskizze)
 - Angabe betreffend der Entfernung der Biomethan-Aufbereitungsanlage zur Übergabe in das Gasnetz bzw. Gasverwertung [km oder m] (einfache Planskizze)
 - bei Netzverbundanlagen: Leitungsführungsplan der Rohbiogasleitung (einfache Planskizze)
- c) Angabe von Referenzanlagen (Name/ Bezeichnung, Adresse) für die geplante Biomethan-Aufbereitungsanlage
- d) Kurzbeschreibung der Biogas-/Kläranlage bzw. bei Netzverbundanlagen aller Biogas-/Kläranlagen mit Angabe zu Standortadresse, Name/Bezeichnung, zur maximalen Rohbiogasproduktionskapazität und zur Abdeckung des Eigenenergiebedarfs (Wärme, Strom)
- e) Angabe zum Rohbiogasbezug
für jede Biogasanlage: Menge des bezogenen Biogases inkl. Rohstoffbilanz der entsprechenden Biogasanlage (Massenangabe in Tonnen oder Kilogramm je eingesetzten Rohstoff und die prozentuelle Zusammensetzung) und Herkunft der Rohstoffe;
für jede Kläranlage: Menge des bezogenen Klärgases
- f) Verwertungskonzept des produzierten Biomethans, welches die Art der Verwertung, den angestrebten Verkaufspreis, Angaben zum Abnehmer/Vertragspartner (inkl. Absichtserklärung) und Angaben zur Lieferung (z.B. mobiler Transport oder Leitungstransport) sowie die zugehörigen Transportkosten (sofern vorhanden) beinhalten muss.
- g) Gesamt-Kostenschätzung für den beantragten Förderungsgegenstand aufgeschlüsselt nach zumindest folgenden Kostenpositionen: Planung, Biomethan-Aufbereitungsanlage, Rohbiogasleitung (nur bei Netzverbundanlagen), Inbetriebnahme und Abnahme

- h) Angebote bzw. Kostenvoranschläge zumindest für die Biomethan-Aufbereitungsanlage und die Rohbiogasleitung mit mindestens einem Vergleichsangebot
- i) Wirtschaftlichkeitsberechnung (Betrachtungszeitraum mind. 15 Jahre)
- j) Finanzierungskonzept
- k) Bekanntgabe über weitere beabsichtigte, laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen die denselben Förderungsgegenstand betreffen.

7.2 Unterlagen zur Förderungs auszahlung nach Errichtung

- a) Rechnungen und Zahlungsnachweise in Kopie
- b) Bescheide für den Bau und Betrieb
- c) Bestätigung der ausführenden Firma zu den tatsächlichen Betriebsparametern, insbesondere zur Verarbeitungskapazität (Input Rohbiogas in Nm³/h), Produktionskapazität (Output Biomethan in Nm³/h) und Biomethanausbeute (vol. %) und Länge der Rohbiogasleitung
- d) Nachweis einer erfolgreichen Abnahme (Abnahmeprotokoll)
- e) Nachweis einer erfolgreichen Inbetriebnahme (Inbetriebnahme-Protokoll)
- f) Kopie des Abnahmevertrages (bei Netzeinspeisung)
- g) Fotos, welche einen Überblick über den errichteten Förderungsgegenstand bieten (Auflösung mind. 1600x1200 Pixel)
- h) Bekanntgabe über weitere beabsichtigte, laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen.

7.3. Unterlagen während der Betriebsphase

Der/Die FörderungswerberIn erklärt sich bereit, folgende Betriebsdaten aufzuzeichnen und einmal jährlich der Förderungsstelle elektronisch zu übermitteln:

- a) Jährliche Rohstoffbilanz (Art, Menge, Herkunft, prozentuelle Zusammensetzung) für alle beteiligten Biogasanlagen separat
- b) Eingesetzte jährliche Rohbiogasmenge je Biogas-/Kläranlage separat
- c) Jährlich produzierte Menge Biomethan (Nm³/a) mit Angabe zur Verwertung und Verkaufspreis

8. Jurymitglieder:

Vorsitzender:

1 VertreterIn der Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Weitere Jurymitglieder:

1 VertreterIn des/der für das Energiereisort zuständigen politischen Referenten/in

1 VertreterIn einer Forschungseinrichtung oder einer Universität

1 VertreterIn aus der Energiewirtschaft

1 VertreterIn aus der Biogasbranche

9. Förderungsstelle

Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Energietechnik und Klimaschutz